



Resolution 2358 (2017)**verabschiedet auf der 7968. Sitzung des Sicherheitsrats
am 14. Juni 2017**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unter nachdrücklicher Verurteilung der jüngsten Angriffe der terroristischen Gruppe Al-Shabaab, mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis angesichts der Bedrohung, die Al-Shabaab weiterhin darstellt, und erneut seine Entschlossenheit bekundend, Anstrengungen zur Verminderung der von Al-Shabaab ausgehenden Bedrohung in Somalia, einschließlich durch eine umfassende Herangehensweise, zu unterstützen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts,

in Würdigung der Tapferkeit des Personals der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) und der Somalischen Sicherheitskräfte im Kampf gegen Al-Shabaab und der von ihnen erbrachten Opfer, *mit Lob* an die AMISOM und die Somalischen Sicherheitskräfte für die Schaffung der Sicherheit, die das Stattfinden des Wahlprozesses von 2016/17 in ganz Somalia ermöglichte, und *in der Erkenntnis*, dass die von der AMISOM geleisteten Sicherheitsdienste in der jetzigen Phase weiter unverzichtbar sind,

in Würdigung der Rolle der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM) bei der Unterstützung des Friedens und der Aussöhnung, der Konfliktbeilegung, des Prozesses der Staatsbildung, des Wahlprozesses sowie der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und der Einhaltung des humanitären Völkerrechts in Somalia,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiter der UNSOM, Michael Keating, und den Sonderbeauftragten des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Somalia und Leiter der AMISOM, Francisco Caetano José Madeira,

unter Begrüßung des Abschlusses des Wahlprozesses in Somalia mit der Wahl von Präsident Mohamed Abdullahi Mohamed Farmaajo am 8. Februar 2017 für eine vierjährige Amtszeit, der raschen Ernennung einer Regierung, der stärkeren Vertretung von Frauen



im Parlament und in der Regierung, der höheren Partizipation und Vertretung der Bevölkerung Somalias im Wahlprozess und der friedlichen Machtübergabe,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, in dieser Hinsicht die Dynamik auf dem Weg zur Konsolidierung des föderalen Systems Somalias aufrechtzuerhalten, *begrüßend*, dass sich die Bundesregierung Somalias darauf verpflichtet hat, 2021 Wahlen abzuhalten, die dem Grundsatz der Wahlgleichheit („eine Person, eine Stimme“) entsprechen, *unterstreichend*, wie wichtig die möglichst rasche Formalisierung der Rechtsstellung der Bundesstaaten ist, und *ferner begrüßend*, dass die Bundesregierung Somalias und die Bundesstaaten entschlossen sind, in engem Benehmen mit dem Parlament eine Einigung über die noch offenen Verfassungsfragen zu erzielen,

unter Begrüßung der Entschlossenheit der Bundesregierung Somalias und der Bundesstaaten, einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog zu führen, um die friedliche Beilegung der Streitigkeiten, die den inneren Frieden und die innere Sicherheit bedrohen, zu unterstützen, darunter die jüngsten Anstrengungen der führenden Akteure auf nationaler und regionaler Ebene, insbesondere derjenigen Puntlands und Galmadugs, eine friedliche Regelung in Gaalkacyo herbeizuführen,

unterstreichend, dass ein handlungsfähiger, rechenschaftspflichtiger, annehmbarer und finanziell tragbarer Sicherheitssektor mit voller Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit ein entscheidender Bestandteil langfristigen Friedens in Somalia ist, und feststellend, dass die Verbesserung des Sicherheitssektors Somalias rascher und mit Vorrang vorangetrieben werden muss,

in dieser Hinsicht das Abkommen über die somalische nationale Sicherheitsarchitektur *begrüßend*, das der Nationale Sicherheitsrat am 8. Mai 2017 gebilligt hat,

unter Begrüßung der Entschlossenheit der Bundesregierung Somalias zu einer bedingungsabhängigen, schrittweisen Übertragung der Sicherheitsverantwortung von der AMISOM auf die Somalischen Sicherheitskräfte, die die Durchführung gemeinsamer Einsätze mit der AMISOM einschließt, mit dem Ziel, die Somalischen Sicherheitskräfte zum Hauptträger der Sicherheit in Somalia zu machen,

unter Begrüßung des Eintretens der Bundesregierung Somalias und der internationalen Gemeinschaft für ein umfassendes Sicherheitskonzept in Somalia und *in der Erkenntnis*, dass nichtmilitärische Ansätze Teil dieses Konzepts sein müssen, um auf lange Sicht menschliche Sicherheit für die Somalier herbeizuführen,

unter Begrüßung der aktiven Beteiligung der Bundesregierung Somalias an dem Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung, zur vollen Umsetzung aller angenommenen Empfehlungen ermutigend, die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Somalia verurteilend und *unterstreichend*, dass die Straflosigkeit beendet werden muss und dass die Menschenrechte geachtet und die Verantwortlichen für Verbrechen, die Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

in der Erkenntnis, dass dieser Moment ein kritischer für Somalia ist, *unter Begrüßung* der Neuen Partnerschaft für Somalia und des Sicherheitspakts, die am 11. Mai 2017 auf der Londoner Somalia-Konferenz von Somalia und den internationalen Partnern angenommen wurden, *unter Hervorhebung* der Wichtigkeit einer wirksamen Umsetzung und gegenseitiger Rechenschaft und *unter Betonung* der zentralen Rolle der UNSOM bei der Unterstützung der Umsetzung,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/AC.51/2017/2),

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die glaubwürdige Gefahr einer neuerlichen Hungersnot in Somalia aufgrund der schweren Dürre und im Kontext des anhaltenden Konflikts, unter Begrüßung der Reaktion der Bundesregierung Somalias auf die humanitäre Krise und unter Befürwortung einer weiteren Zusammenarbeit mit den internationalen und nationalen humanitären Akteuren zur Befriedigung des unmittelbaren Bedarfs und zum Aufbau längerfristiger Widerstandskraft, auch für die Binnenvertriebenen,

unter Begrüßung der großzügigen Geberunterstützung für die somalischen Behörden und den Plan für humanitäre Maßnahmen, zu weiteren Beiträgen zu den humanitären Hilfsmaßnahmen ermutigend und unter Begrüßung der Anstrengungen der Vereinten Nationen, die Maßnahmen zur Überwindung der Dürre zu koordinieren und die somalischen Behörden zu unterstützen,

UNSOM

1. beschließt, das in Ziffer 1 der Resolution 2158 (2014) festgelegte Mandat der UNSOM bis zum 31. März 2018 zu verlängern;

2. nimmt Kenntnis von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 5. Mai 2017 (S/2017/404) über die strategische Bewertung der Präsenz der Vereinten Nationen in Somalia und ersucht die UNSOM, ihr Mandat auf nationaler wie auf regionaler Ebene wahrzunehmen, indem sie unter anderem ihre Präsenz in allen Bundesstaaten vorbehaltlich der Sicherheitsanforderungen der Vereinten Nationen und nach Maßgabe der Sicherheitslage weiter verstärkt und fortführt, um strategische Politikberatung in Bezug auf den politischen Prozess, die Aussöhnung, die Friedenskonsolidierung, die Staatsbildung und die Sicherheitssektorreform zu erteilen;

3. unterstreicht die Wichtigkeit der Unterstützung der UNSOM für den politischen Prozess, einschließlich der Wahrnehmung von Gute-Dienste-Funktionen der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses der Bundesregierung Somalias, insbesondere im Hinblick darauf, die Staatsbildung zu konsolidieren, in Konflikten zu vermitteln und Konflikte zu verhüten und beizulegen, die Verfassung zu überprüfen, Ressourcen und Einnahmen aufzuteilen, die Rechenschaftspflicht der somalischen Institutionen zu verbessern, insbesondere in Fragen der Korruptionsbekämpfung, ein wirksames föderales politisches System und ein föderales Justizsystem zu entwickeln und die Vorbereitung aller Seiten einschließender, glaubhafter und transparenter Wahlen im Jahr 2021, die dem Grundsatz der Wahlgleichheit entsprechen, zu unterstützen und die internationale Wahlhilfe für Somalia zu koordinieren;

4. legt der UNSOM nahe, ihr Zusammenwirken mit der somalischen Zivilgesellschaft auf der nationalen wie der regionalen Ebene, einschließlich Frauen, Jugendlicher sowie wirtschaftlicher und religiöser Führungspersönlichkeiten, zu verstärken und sicherstellen zu helfen, dass die Meinungen der Zivilgesellschaft in die verschiedenen politischen Prozesse einfließen;

5. ersucht die UNSOM, strategischen Rat zur Unterstützung eines umfassenden Sicherheitskonzepts zu erteilen, das mit dem Sicherheitspakt und der Neuen Partnerschaft für Somalia im Einklang steht, um deren Umsetzung zu unterstützen;

6. ersucht die UNSOM, gemeinsam mit den internationalen Partnern die Bundesregierung Somalias bei der Umsetzung der Nationalen Strategie und des Aktionsplans Somalias zur Verhütung und Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus zu unterstützen, um die Fähigkeit Somalias zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken;

7. ersucht die UNSOM, die systemweite Umsetzung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im Rahmen der Gesamtunterstützung der Vereinten Nationen für die AMISOM und den somalischen Sicherheitssektor zu unterstützen;

8. *begrüßt* die engen Beziehungen zwischen der UNSOM, dem Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia und der AMISOM und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass sie alle die Beziehungen auch künftig weiter stärken;

9. *ersucht* die UNSOM, ihr Mandat auch weiterhin auf integrierte Weise wahrzunehmen, und *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, die strategische Integration und die Entscheidungsfindung über das gesamte System der Vereinten Nationen hinweg im Rahmen der jeweiligen Mandate zu stärken und dabei auch die Rolle der Frauen und der jungen Menschen zu berücksichtigen;

Somalia

10. *begrüßt* die Entschlossenheit der Bundesregierung Somalias, im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit die Fragen der Formalisierung der Rechtsstellung der Bundesstaaten, der Zuweisung von Machtbefugnissen, der Aufteilung von Ressourcen und Einnahmen, der Entwicklung eines politischen Systems und eines föderalen Justizmodells unverzüglich anzugehen, *begrüßt ferner* die Entschlossenheit der Bundesregierung Somalias und der Bundesstaaten, in diesen Fragen miteinander und mit dem Parlament eng zusammenzuarbeiten und dabei auf der laufenden Arbeit zur Überprüfung der Verfassung aufzubauen, und *ermutigt* sie zu einem Dialog mit der Zivilgesellschaft und der somalischen Öffentlichkeit, der die Frauen und jungen Menschen einschließt;

11. *betont*, wie wichtig die Aussöhnung im ganzen Land, auch zwischen und innerhalb der Klane, als Grundlage eines langfristigen Konzepts zur Förderung der Stabilität ist, und fordert die Bundesregierung Somalias und die Bundesstaaten nachdrücklich auf, auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene Aussöhnung anzustreben;

12. *begrüßt* die von der Bundesregierung Somalias zugesagte Abhaltung von Wahlen im Jahr 2021, die dem Grundsatz der Wahlgleichheit entsprechen, und den Grundfahrplan samt der Verpflichtung, bis Ende 2018 ein Wahlgesetz zu erarbeiten, das den rechtlichen Rahmen vorgibt, und *betont*, wie wichtig die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist;

13. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Frauen und jungen Menschen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung, *betont*, wie wichtig ihre Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit ist, *stellt fest*, dass Frauen in den staatlichen Institutionen auf regionaler und nationaler Ebene nicht ausreichend vertreten sind, und *fordert* die Bundesregierung Somalias und die Bundesstaaten *nachdrücklich auf*, die stärkere Vertretung der Frauen auf allen Entscheidungsebenen in den somalischen Institutionen weiter zu fördern;

14. *begrüßt* die Entschlossenheit der Bundesregierung Somalias und der Bundesstaaten zur Reform des Sicherheitssektors, insbesondere die am 16. April 2017 von den führenden Akteuren Somalias erzielte historische politische Vereinbarung zur Integration der regionalen und föderalen Kräfte in einer kohärenten nationalen Sicherheitsarchitektur, die in der Lage ist, schrittweise die Hauptverantwortung für die Sicherheit zu übernehmen, sowie die rasche Einrichtung des Nationalen Sicherheitsrats und des Büros für nationale Sicherheit;

15. *unterstreicht* die Wichtigkeit der raschen Umsetzung der nationalen Sicherheitsarchitektur, damit militärische wie zivile Sicherheitsinstitutionen und -kräfte unter somalischer Führung aufgebaut werden können, die handlungsfähig, finanziell tragbar, annehmbar und rechenschaftspflichtig sowie in der Lage sind, die Sicherheit und den Schutz der Bevölkerung Somalias im Rahmen eines umfassenden Sicherheitskonzepts zu gewährleisten, und *betont*, wie entscheidend wichtig die Rechtsstaatlichkeit und die Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen durch die Sicherheitskräfte sind;

16. *begrüßt* die Einführung der Nationalen Strategie und des Aktionsplans Somalias zur Verhütung und Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus und *befürwortet* die Erarbeitung entsprechender innerstaatlicher Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung;

17. *begrüßt*, dass die internationalen Partner zusätzliche und wirksamere Unterstützung zugesagt haben, einschließlich einer stärker standardisierten und abgestimmten Bereitstellung von Mentordiensten, Ausbildung, Ausrüstung, Kapazitätsaufbau und Besoldung für Polizei- und Militärkräfte, im Einklang mit dem auf der Londoner Somalia-Konferenz vereinbarten Sicherheitspakt;

18. *fordert* die internationalen Partner *auf*, die vereinbarten Koordinierungs- und Umsetzungsmechanismen zu schaffen, um die Unterstützung der Geber für den somalischen Sicherheitssektor zu harmonisieren, und *ersucht* die UNSOM, der Bundesregierung Somalias weiter dabei behilflich zu sein, die internationale Geberhilfe für den Sicherheitssektor Somalias unter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht zu koordinieren;

19. *ermutigt* die Bundesregierung Somalias zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen auf ein solides, transparentes und verantwortungsvolles Finanzmanagement, einschließlich Maßnahmen zur Mobilisierung von Einnahmen und zur Korruptionsbekämpfung gemäß der Neuen Partnerschaft für Somalia, und *ersucht* die UNSOM, zu diesem Zweck auch weiterhin Unterstützung zu leisten und strategische Politikberatung zu erteilen, um die Legitimität und Stabilität der neuen Lenkungsmechanismen Somalias zu stärken, die Regierung besser zur Erbringung von Dienstleistungen zu befähigen, Investitionen anzuziehen und Somalia mit Hilfe der internationalen Finanzinstitutionen und von Schuldenerleichterungen auf dem Weg zur Normalisierung voranzubringen;

20. *legt* der Bundesregierung Somalias *nahe*, den Aktionsplan ihres Menschenrechts-Fahrplans vollständig umzusetzen, ihre Nationale Menschenrechtskommission einzusetzen und Rechtsvorschriften zu erlassen, einschließlich Rechtsvorschriften zum Schutz der Menschenrechte, zur Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen oder -übergreifen, Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten und zur Strafverfolgung derjenigen, die diese Verbrechen begehen;

21. *unterstreicht*, wie wichtig die Achtung des humanitären Völkerrechts und der Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, durch alle Konfliktparteien in Somalia sind;

22. *bekundet erneut* seine Besorgnis angesichts der hohen Anzahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, einschließlich der durch die Dürre neu Vertriebenen, *bekundet* seine ernste Besorgnis über die anhaltenden Zwangsumsiedlungen von Binnenvertriebenen in Somalia, hebt hervor, dass jede Umsiedlung im Einklang mit den einschlägigen nationalen und internationalen Rahmenwerken stehen soll, fordert die Bundesregierung Somalias und alle beteiligten Akteure auf, konkrete dauerhafte Lösungen für das Problem der Binnenvertreibung zu finden, und fordert die Bundesregierung Somalias und alle beteiligten Akteure ferner auf, die Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft anzustreben;

23. *bekundet* seine ernste Besorgnis über die Verschärfung der humanitären Krise und die Gefahr einer neuerlichen Hungersnot in Somalia und ihre Auswirkungen auf die Bevölkerung Somalias, *würdigt* die Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Akteure und Geber, die potenzielle Hungersnot frühzeitig auszurufen und gefährdeten Bevölkerungsgruppen verstärkt lebensrettende Hilfe zu leisten, *verurteilt* jeglichen Missbrauch und jegliche Behinderung humanitä-

rer Hilfe, *verlangt erneut*, dass alle Parteien den vollen, sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für die rasche Bereitstellung von Hilfe an die hilfebedürftigen Menschen in ganz Somalia erlauben und erleichtern, unter anderem durch den Abbau illegaler Kontrollstellen und administrativer Hürden, im Einklang mit den humanitären Grundsätzen, *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass eine ordnungsgemäße Rechnungslegung über die internationale humanitäre Hilfe erfolgt, und *legt* den nationalen Stellen für Katastrophenmanagement in Somalia *nahe*, ihre Kapazitäten mit Unterstützung der Vereinten Nationen auszuweiten, um eine stärkere Koordinierungs- und Führungsrolle zu übernehmen;

24. *verurteilt nachdrücklich* alle an Kindern in bewaffneten Konflikten in Somalia begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, das Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes und die 2012 unterzeichneten Aktionspläne vollständig durchzuführen, und *unterstreicht*, dass der rechtliche und operative Rahmen zum Schutz von Kindern gestärkt werden muss, unter anderem durch die Ratifikation der Fakultativprotokolle zum Übereinkommen oder den Beitritt zu diesen Protokollen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten, unter anderem durch mündliche Sachstandsberichte und mindestens drei schriftliche Berichte, wobei der erste schriftliche Bericht bis zum 1. September 2017 und die nachfolgenden Berichte alle 120 Tage vorzulegen sind;

26. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.